

Covid-19 swiss-athletics

Die Vereine, welche am 11. Mai das Training wieder aufnehmen wollen, müssen nun folgende Schritte unternehmen:

- Der Verantwortliche des Vereins nimmt Kontakt mit dem Anlagebetreiber (Gemeinde) auf, damit die Rahmenbedingungen für die Anlagenbenutzung geklärt werden können. Das Schutzkonzept von Swiss Athletics dient euch dabei als Grundlage für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs.
- Auf Basis dieser Absprache hat jeder Verein das Schutzkonzept Leichtathletik auf die eigenen Verhältnisse anzupassen; die Erstellung eines vereinseigenen Schutzkonzepts sollte in der Regel nicht nötig sein. Optimalerweise reicht dazu das durch anlagenspezifische Punkte ergänzte Schutzkonzept von Swiss Athletics (Seite 4 des Konzepts, als Word im Anhang – diese kann auch von Hand aufgefüllt werden). Wo eine Anlage von mehreren Vereinen genutzt wird, braucht es eine koordinierende Person. Die entsprechende Koordination ist in der Verantwortung der Vereine.
- Die von einzelnen Vereinen vorgenommenen Anpassungen am Schutzkonzept Leichtathletik müssen weder von BAG und BASPO plausibilisiert werden, noch müssen sie an Swiss Athletics gesendet werden. Der Verein muss aber das Konzept dem Kanton (Polizei) vorweisen können, wenn eine Kontrolle erfolgt. Die Vornahme von Anpassungen liegt also in der Eigenverantwortung der Vereine. Die Trainingsleitenden haben das Schutzkonzept Leichtathletik und die lokalen Anpassungen mitzuführen.
- Ob und unter welchen Bedingungen die Anlage ab dem 11. Mai geöffnet wird und der Trainingsbetrieb wieder aufgenommen werden kann, entscheidet der Anlagenbetreiber. Sollte sich am Inhalt des von Swiss Athletics erstellten Schutzkonzepts Leichtathletik in Zukunft etwas ändern, werden die Vereine in einem Mail darüber informiert. Die aktuell gültige Version des Schutzkonzepts Leichtathletik ist immer auch auf der Webseite von Swiss Athletics aufgeschaltet.